

# NEWTICKER

Ausgabe 3 / 2017

17. Mai 2017

Wir Privaten.  
Ihre Pflegeprofis.

## Bundesrat stimmt Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts zu

In seiner Plenarsitzung am 12. Mai 2017 stimmte der Bundesrat der Reform des Mutterschutzgesetzes zu und gab damit den Weg für die erste Reform seit 65 Jahren frei. Das Gesetz wird nun stufenweise in Kraft treten. Die wesentlichen Neuregelungen, die eine einschneidende Veränderung auf die Personalarbeit haben werden, werden ab Januar 2018 Anwendung finden.

Das Bundeskabinett verabschiedete Anfang Mai einen Gesetzentwurf für ein neues, zeitgemäßeres Mutterschutzgesetz (siehe bpa-Arbeitgeberverband-Newsletter, Nr. 2/17, S. 7). Nun stimmte der Bundesrat diesem in zweiter Lesung zu. Erste Regelungen werden voraussichtlich bereits Ende Juni beziehungsweise Anfang Juli nach Ausfertigung und Verkündung in Kraft treten.

Dies betrifft in erster Linie die Mutterschutzfristen des § 6 Mutterschutzgesetz (MuSchG): Wenn innerhalb der achtwöchigen Schutzfrist nach der Geburt bei dem Kind eine Behinderung festgestellt wird, soll die Mutter die Möglichkeit erhalten, die Schutzfrist auf zwölf Wochen zu verlängern. Zudem soll der besondere Kündigungsschutz des § 9 MuSchG ausgeweitet werden: Erleidet die Mutter nach der zwölften Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt, darf ihr gegenüber bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Fehlgeburt keine Kündigung ausgesprochen werden.

Die wesentlichen neuen Regelungen werden jedoch erst Anfang 2018 in Kraft treten.

Der bpa Arbeitgeberverband wird Sie selbstverständlich rechtzeitig über die konkreten Änderungen informieren und im Rahmen einer Arbeitshilfe einen ausführlichen Leitfaden zur Verfügung stellen.